



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An
die Landkreise und
die kreisfreien Städte im Land Brandenburg

über Fach

die der Aufsicht des Innenministeriums
unterliegenden Zweckverbände
im Land Brandenburg

gem. Verteiler B

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg
über
die Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schönmeier
Gesch.Z.: III/2.23-365-9/06/05
Hausruf: (0331) 866 2624
Fax: 0331/866 2302
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 10. September 2007

**Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten
Privatisierung von kommunalen Einrichtungen
Beendigung von Mitgliedschaften in der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes (ZVK)**

Bei Ausgliederungen und Privatisierungen kommunaler Einrichtungen sind aus der Versicherung der beschäftigten Arbeitnehmer bei der ZVK finanzielle Verpflichtungen zu beachten. Dazu können nachstehende Regelungen getroffen werden:

1. In der für die Kommune günstigsten Variante führt der neue Eigentümer, eine juristische Person des Privatrechtes, die Zusatzversicherung als freiwilliges Mitglied in der ZVK für die Arbeitnehmer weiter. Wenn eine Mindestanzahl von versicherten Beschäftigten nicht erreicht wird, muss nach der derzeitigen Rechtslage der neue Eigentümer einen Zuschlag zur Umlage mit der ZVK vereinbaren.
2. Zahlt der neue Eigentümer bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Versicherten die erhöhte Umlage nicht, muss sich die veräußernde Kommune durch eine unwiderrufliche Erklärung verpflichten, die sich aus der möglichen Beendi-

gung der Mitgliedschaft in der ZVK ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse zu übernehmen. Diese Erklärung der Kommune bedarf einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung, welche nur erteilt werden kann, wenn die privatisierte Aufgabe im Falle des Zahlungseintritts wiederum durch die Kommune wahrgenommen werden muss. Bei der Vertragsgestaltung ist dann darauf zu achten, dass die Vorschriften über ein kreditähnliches Rechtsgeschäft und die unzulässige Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter eingehalten werden.

3. Führt der Investor die Mitgliedschaft in der ZVK für die Arbeitnehmer nicht fort, wird ein Ausgleichbeitrag an die ZVK fällig, der in der Regel von der jeweiligen Trägerkommune zu entrichten ist. In diesem Fall sollte bei einer Privatisierung kommunaler Einrichtungen durch die Kommune darauf eingewirkt werden, dass der neue Eigentümer den Ausgleichsbetrag an die Kommune zahlt.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu einer beabsichtigten Privatisierung die Regelungen zu den Ausgleichs- und Abgeltungsbeiträgen an die ZVK kostenseitig zu beachten und abzuwägen. Gegebenenfalls sind die Beiträge im Haushalt einzustellen bzw. Rückstellungen zu bilden.

Die Kommunalaufsicht hat im Falle von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften zu prüfen, ob mögliche Ausgleichszahlungen an die ZVK berücksichtigt wurden.

Für weitere Auskünfte zur Zahlungspflicht steht Ihnen der kommunale Versorgungsverband Brandenburg zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.
i. V. Grünewald

Hoffmann